

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Landesjugendamt

Verteiler:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen

LAG der Freien Wohlfahrtsverbände

VPK-Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe Niedersachsen e.V.

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen in Nds. und ihre Träger

E-Mail: FachgruppenleitungJH@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH

Durchwahl: 0511 89701-303 Hannover, 18.10.2022

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – Erlass des MS zu den Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) übersende ich Ihnen anliegend die gem. Erlass des MS vom 18.10.2022 geltende Übergangslösung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

Diese laut Erlass festgelegten Mindeststandards für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten männlicher UMA treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Niepel

Viepel

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) -

Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung

Präambel

Den zunehmenden Herausforderungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung männlicher¹ unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) hat das
Landesjugendamt bereits in der Vergangenheit durch die Genehmigung befristeter
Übergangslösungen Rechnung getragen. Die seit 2016 weiterentwickelten
Übergangslösungen orientieren sich an den rechtlichen und fachlichen Vorgaben, die
für die auf gewisse Dauer angelegten Einrichtungen zur Unterbringung junger
Menschen aufgestellt sind. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Bedarfslagen der
UMA zum Teil nicht der in der Kinder- und Jugendhilfe gewachsenen Hilfestruktur
entsprechen.

Die Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen dürfen jedoch nur zeitlich befristete Übergangslösungen darstellen.

Vordringliches Ziel muss es sein, auch für alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer so schnell wie möglich Unterbringungsmöglichkeiten nach den üblichen Jugendhilfestandards zu schaffen.

Das Landesjugendamt soll bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII im Hinblick auf die Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis (Erlass des MS vom 01.02.2022) erweiterte Ermessens- und Handlungsspielräume ausnutzen können. Dies umfasst insbesondere die nachstehenden Übergangs- und Notlösungen, die nicht auf Dauer Bestand haben können und dennoch aktuell erforderlich sind.

1

¹ Für weibliche UMA gelten die regulären Jugendhilfestandards.

Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA

Eine Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen dem Landesjugendamt nachgewiesen sind:

- Trägerschaft (der Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit bei freien Trägern entfällt),
- Eigentums- oder Mietverhältnis,
- · Raumkonzept, Grundriss,
- Versicherungsschutz,

und wenn mindestens

- vorrangig feste Gebäude und Räumlichkeiten, aber auch im Ausnahmefall Wohncontainer, Mobilheime oder winterfeste Schnellbauten genutzt werden (keine Zelte!!!),
- die Nutzung der Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personen baurechtlich zulässig ist,
- die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten sind,
- die Einhaltung hygienischer Mindeststandards möglich ist und ausreichende Sanitäreinrichtungen für die Anzahl der Betreuten und das Personal vorhanden sind,
- die materielle Versorgung sichergestellt ist,
- die Hilfestellung bei Bedarf und Notlagen sichergestellt ist,
- eine Aufbewahrung von Privateigentum ermöglicht wird,
- eine koordinierende Fachkraft vor Ort benannt ist,
- den UMA vor Ort eine Ansprechperson zur Verfügung steht,
- eine geeignete Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist und das Personal dem Landesjugendamt zum Betriebsbeginn gemeldet wird,
- das Jugendamt sicherstellen kann, dass in der Regel nur Jugendliche in der Einrichtung untergebracht werden,
- geeignete Schutzmaßnahmen vor Gewalt und/oder sexuellen Übergriffen getroffen wurden (u.a. auch Schutz vor Zutritt der Unterkunft durch Unbefugte),
- angebotsspezifische Partizipations- und Beschwerdeverfahren Anwendung finden,
- die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sind (Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG, bei Neuanstellung nicht älter als 1 Monat).

Die gesellschaftliche und sprachliche Integration ist zu unterstützen.

Wenn darüber hinaus die weiteren, sich aus der Anlage ergebenden angebotsspezifischen Voraussetzungen gegeben sind, wird eine auf max. zwei Jahre befristete, an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Betriebserlaubnis erteilt werden können.

Anlage zu "Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) - Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung"

Weitere Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung im Rahmen von Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe, der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII), der Inobhutnahme (§ 42 (1) Nr. 3 SGB VIII) und der stationären Anschlussmaßnahmen (§§ 27 ff SGB VIII):

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
Räumlichkeiten:	Räumlichkeiten:	Räumlichkeiten:	Nachfolgende Mindestvoraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf spezielle Betreuungsformen für umA, nicht jedoch auf eingestreute Plätze in bestehenden Regelangeboten oder Mischformen. Diese Betreuungsform soll in der Regel die Standortgröße von 36 Plätzen nicht überschreiten.
angemessene Schlafsituation in abgegrenzten Einheiten	Mehrbettzimmer für bis zu 8 Personen in einem Raum bei gleichzeitiger Vorhaltung von mind. einem Einzelzimmer pro Gruppe	 Einzel- und Mehrbettzimmer für bis zu 4 Personen in einem Raum bei gleichzeitiger Vorhaltung von mind. einem Einzelzimmer Mindestquadratmeterzahl soll 6 Quadratmeter pro Person 	 Einzel- oder Doppelzimmer, im Ausnahmefall auch Mehrbettzimmer mit 3 Schlafplätzen Mindestquadratmeterzahl soll 6 Quadratmeter pro Person nicht unterschreiten;
		nicht unterschreiten; Ausnahmen von der Mindestquadratmeterzahl sind möglich, wenn ausreichend große Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen.	Ausnahmen von der Mindestquadratmeterzahl sind möglich, wenn ausreichend große Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen. • Die Ausnahmen bzgl. der

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
			Zimmergrößen gelten nur für Bestandsimmobilien, bei Neubauten gilt der übliche Standard von 10 Quadratmetern für ein Einzelzimmer und 16 Quadratmetern für ein Doppelzimmer.
			Personal:
Personal:	Personal:	Personal:	
 Zur Sicherstellung der Rundum-die-Uhr-Betreuung sind mind. 6 Fachkräfte¹ vorzuhalten, ab Gruppen von 40 Personen sind entsprechend mehr Fachkräfte einzusetzen. Abweichend von obiger Regelung ist im Rahmen der Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei kleineren Gruppen (1-4 umA) eine tägliche Kernarbeitszeit von 8 Stunden von mind. einer Fachkraft abzudecken. Bei Gruppen von 5-15 umA ist 	 Der Träger legt ein vorläufiges Leistungsangebot vor. Die Betriebserlaubnis kann bei Vorlage aller anderen Nachweise erteilt werden unter der Auflage, dass innerhalb von 8 Wochen ein endgültiges Leistungsangebot nachgereicht wird. Der Träger stellt sicher, dass immer mind. eine Fachkraft je Gruppe im Tagdienst anwesend ist. Bis zu einer Quote von 25% kann je Gruppe geeignetes Personal 	 Der Träger legt ein vorläufiges Leistungsangebot vor. Die Betriebserlaubnis kann bei Vorlage aller anderen Nachweise erteilt werden unter der Auflage, dass innerhalb von 8 Wochen ein endgültiges Leistungsangebot nachgereicht wird. Der Träger stellt sicher, dass immer mind. eine Fachkraft je Gruppe im Tagdienst anwesend ist. Bis zu einer Quote von 25% kann je Gruppe geeignetes Personal 	 Leistungsangebot Der Träger stellt sicher, dass zur Umsetzung des jeweiligen Leistungsangebots immer eine ausreichende Anzahl von Fachkräften anwesend ist. Bis zu einer Quote von 25% kann geeignetes Personal eingesetzt werden. Die Fachkraftquote muss sich jeweils auf eine Gruppe beziehen. Bezugsbetreuung muss durch Fachkraft sichergestellt sein. Der Träger muss

¹ Fachkräfte entsprechend Nr. 7.2. der Nds. Hinweise für die Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII in der aktuellen Fassung

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
eine tägliche Kernarbeitszeit von 12 Stunden durch Fachkräfte abzudecken. • Die Anzahl des ergänzend eingesetzten, geeigneten Personals ergibt sich aus dem Kurzkonzept.	 eingesetzt werden. Der Träger muss sicherstellen, dass eine Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt. Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können. Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen. Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird. 	 eingesetzt werden. Der Träger muss sicherstellen, dass eine Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt. Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können. Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen. Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird. 	für geeignetes Personal sind vorzulegen. • Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird.
	Sicherheitsdienst	Sicherheitsdienst	 Sicherheitsdienst Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
Sicherheitsdienst Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz des Objekts und der Bewohner*innen zulässig	Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz des Objekts und der Bewohner*innen zulässig	Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz des Objekts und der Bewohner*innen zulässig	des Objekts und der Bewohner*innen zulässig Gruppengröße:
Gruppengröße: • keine Eingrenzung	Gruppengröße: max. 16 Plätze	Gruppengröße: max. 16 Plätze	• max. 12 Plätze
Träger: • Der öffentliche Träger erklärt gegenüber dem Landesjugendamt die Notsituation. Das Betriebserlaubnisverfahren wird hierdurch nicht ersetzt.			